

Die Samtgemeinde Herzlake informiert:

Merkblatt

über die Neuregelungen im Niedersächsischen Hundegesetz



Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

Hunde sind ständige Begleiter im Lebensumfeld vieler Menschen und erfüllen dabei die unterschiedlichsten Funktionen. Um zu gewährleisten, dass die Freude des Hundehalters an seinem Tier nicht zu Lasten anderer Menschen und ihrer Umwelt geht, sind bei der Hundehaltung einige Regeln zu beachten. Grundsätzlich sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dieser Grundsatz wird schon seit Jahren durch Regelungen wie den Leinenzwang in der freien Landschaft während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04.-15.07. eines jeden Jahres) ergänzt.

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sind einige weitere Verpflichtungen für Hundehalter hinzugekommen.

1. Kennzeichnung

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder auch Chip genannt) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen, § 4 NHundG. Diese Regelung gilt ab dem 01.07.2011, so dass jeder Hund ab diesem Tag einen solchen Transponder haben muss. Der Chip wird vom Tierarzt eingesetzt.

2. Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen, § 5 NHundG. Entsprechende Policen werden von den Versicherungsunternehmen angeboten. Die Haftpflichtversicherung muss ab dem 01.07.2011 nachgewiesen werden können.

3. Sachkunde

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen, § 3 NHundG.

Dieser Sachkundenachweis ist zum 01.07.2013 zu erbringen. Von der Pflicht sind einige Personengruppen ausgenommen. Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren einen Hund gehalten hat, muss den Sachkundenachweis nicht erbringen.

Der Nachweis kann insbesondere über die Anmeldung zur Hundesteuer geführt werden.

Die theoretische Sachkunde muss bereits bei Aufnahme der Hundehaltung vom Halter nachgewiesen werden können.

Der praktische Sachkundenachweis muss innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung erworben werden.

Die Sachkunde wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung durch einen behördlich anerkannten Prüfer bescheinigt. Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfungen werden beispielsweise von Hundeschulen angeboten, sind jedoch nicht vorgeschrieben. Eine Liste der anerkannten Prüfer veröffentlicht das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium im Internet unter www.ml.niedersachsen.de.

Eine aktuelle Liste der anerkannten Prüfer können Sie auch bei der Samtgemeinde Herzlake erhalten.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig.

4. Mitteilungspflicht

Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der Stelle, die das zentrale Register führt, diverse Angaben zu machen, § 6 NHundG. Die Mitteilungspflicht besteht ab dem 01.07.2013.

Das Hunderegister wird von folgender Stelle geführt:

KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH

Niedersächsisches Hunderegister, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/ 390 10 400

Die Registrierung kann elektronisch unter www.hunderegister-nds.de für eine Gebühr von 17,26 € erfolgen. Ebenfalls möglich ist die schriftliche oder telefonische Registrierung für eine Gebühr von 27,97 €.

Folgende Daten sind anzugeben:

Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie Anschrift des Hundehalters, Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, Angabe der Kreuzung und Kennnummer des Hundes.

Fragen zu den neuen Regelungen, richten Sie bitte an die Samtgemeinde Herzlake.

Hinweis: Verstöße gegen die genannten Regelungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.